

Energieeffizienz, Recht und Förderung in Bewegung - ein kurzer Überblick



Energieagentur Ihr unabhängiger Partner
in der Region Schwarzwald-Baar- Heuberg
für Fragen rund um das Thema Energie

Die Energieagentur unter der Lupe

Energieagentur Landkreis Tuttlingen gGmbH (seit 01.07.2008)

Landkreis Tuttlingen, Städte Tuttlingen, Spaichingen und Trossingen, BUND, Kreishandwerkerschaft Tuttlingen, Stadtwerke Tuttlingen, EnBW, badenova, ENRW, Energiedienst Netze GmbH, EnTro, Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR, Energieagentur Landkreis Rottweil GbR



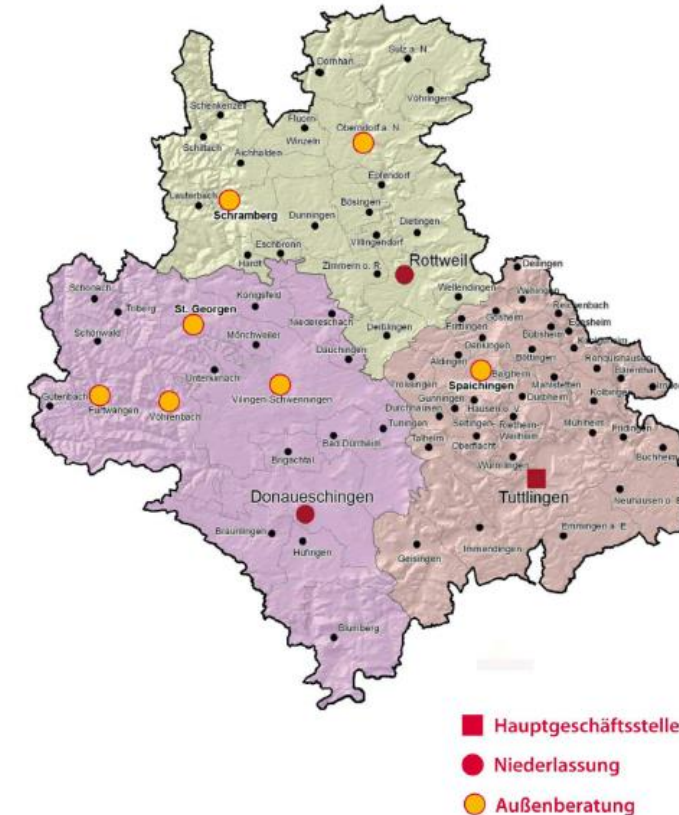
Niederlassung Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR (seit 01.04.2009)

- Schwarzwald-Baar Kreis
- Stadt Donaueschingen
- Stadt Villingen-Schwenningen
- Kreishandwerkerschaft Schwarzwald-Baar
- NABU Bez. Verband Donau-Bodensee
- BUND Regionalverband SBH
- SVS Stadtwerke Villingen-Schwenningen
- ZVB Zweckverband Gasfernversorgung Baar
- Energiedienstnetze GmbH
- EGT AG
- EnBW Regional AG
- Energieversorgung Südbaar GmbH&Co.KG

Niederlassung Energieagentur Landkreis Rottweil GbR (seit 01.03.2009)

- Landkreis Rottweil
- Stadt Rottweil
- Kreishandwerkerschaft Rottweil
- badenova
- Elektrizitätswerk Mittelbaden
- EnBW Regional AG
- ENRW Energieversorgung
- Stadtwerke Schramberg
- Erdgas Südwest GmbH

ENERGIE AGENTUR für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg





Alexander Spreitzer | Sven Merz | Jörg Schaller | Nina Martin | Tobias Bacher | Brigitte Kamenz | Manfred Müller | Rolf Halter | Anette Singer
Martina Widemann | Alessandro Palazzo | Hannah Kohler

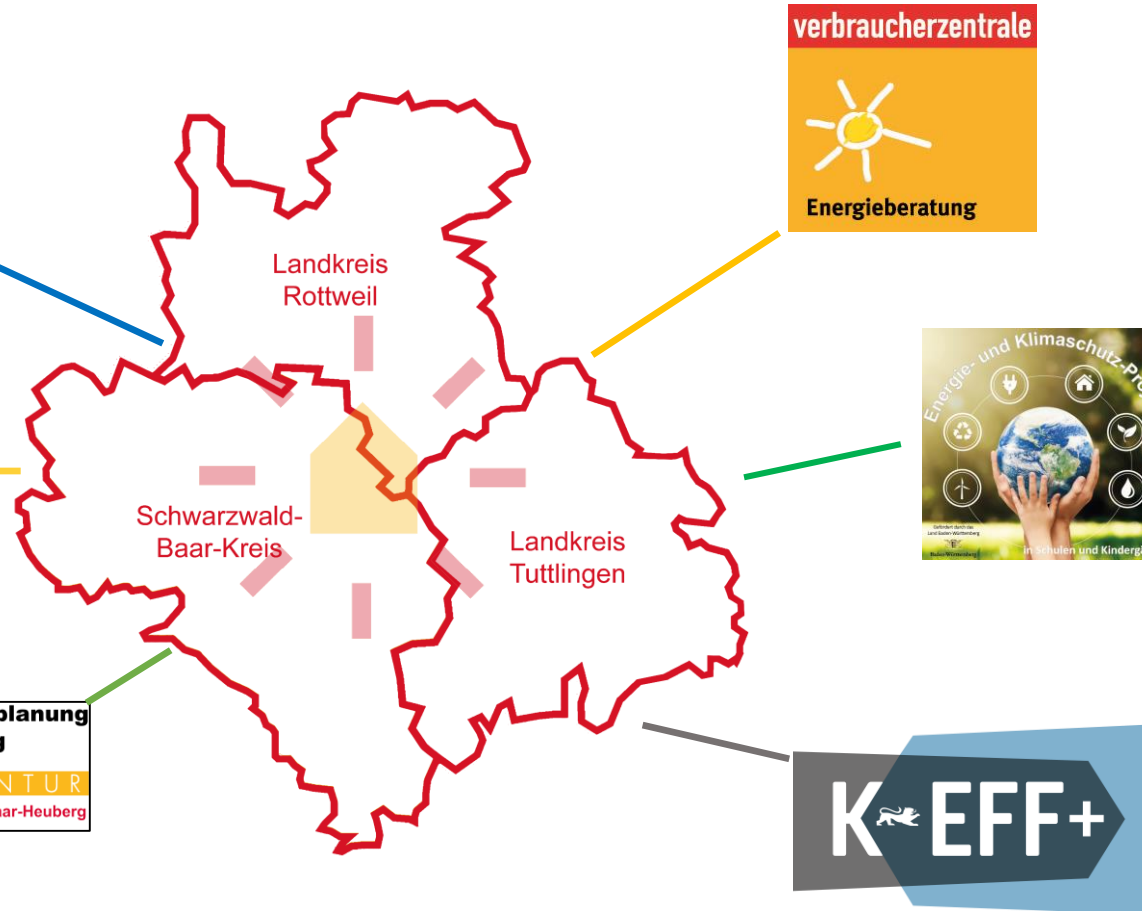
Die Projekte der Energieagentur SBH

EUROPEAN ENERGY AWARD

PHOTOVOLTAIKI netzwerk
SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG

Beratungsstelle Kommunale Wärmeplanung
Schwarzwald - Baar - Heuberg

Bodensee Stiftung  ENERGIE AGENTUR
für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg



- Die EA-SBH informiert Privatpersonen, Kommunen & Unternehmen

- Zu den Themen Energieeffizienz, Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz

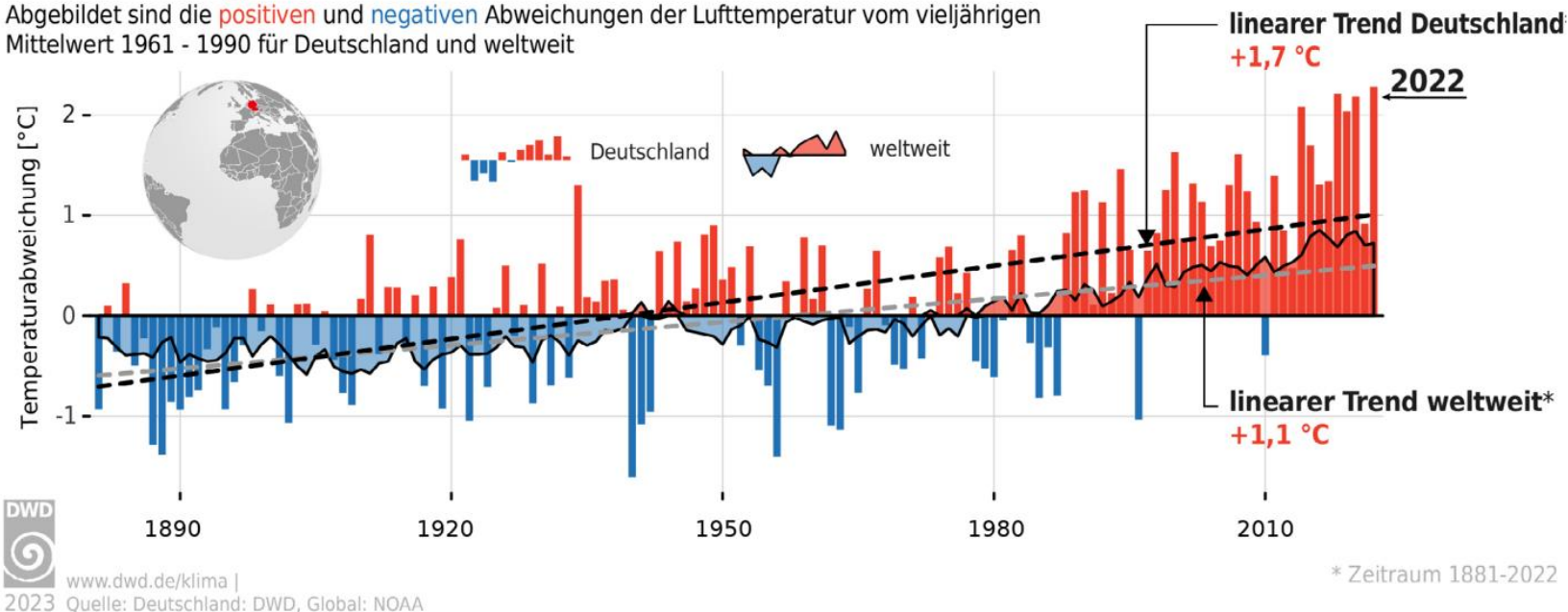
Klimawandel - Klimaschutz

Wo stehen wir und was können wir tun?

Es wird Zeit etwas zu ändern...

Erwärmungstrend in Deutschland stärker als weltweit

Abgebildet sind die **positiven** und **negativen** Abweichungen der Lufttemperatur vom vieljährigen Mittelwert 1961 - 1990 für Deutschland und weltweit



Quelle: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimastatusbericht/publikationen/ksb_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Seit Beginn der Wetteraufzeichnung stieg die Jahresmitteltemperatur in Deutschland von 1881 bis 2022 um ca. 1,7°C.

Es wird Zeit etwas zu ändern...

In 10 Punkten zu mehr Klimaschutz



1 Nahrungsmittelsicherheit

Weltweit sind rund 800 Millionen Menschen chronisch unterernährt. Die Klimakrise verschärft diese Situation. In den ärmsten Regionen der Welt sind ca. 500 Millionen Kleinstfarmen für 80% der Lebensmittelproduktion zuständig. Ihnen muss finanziell geholfen werden, um die Nahrungsmittelsicherheit zu verbessern.



10 Persönlicher Wandel



9 Transportwende

Regulation von Frachtflügen: Obst, Gemüse und Fleisch werden mit verheerenden Emissionen für die Reichen um die Welt geflogen. Stattdessen ist ein stadtnaher Ausbau des Nahverkehrs durch Züge, Elektrobusse und Radwege unbedingt notwendig.



2 Trinkwassersicherheit

Neben Nahrungsmitteln sollte gewährleistet sein, dass jeder Mensch auf der Welt genügend sauberes Trinkwasser zur Verfügung hat. Die Klimakrise verschärft den Trinkwassermangel in ca. 20 Staaten extrem.



3 Schutz vor Wetterextremen

Ein weiterer sozialer Aspekt ist der Schutz vor Überflutungen, besonders in den ärmsten Ländern: Durch Starkregen und Meeresspiegelanstieg wächst in Zukunft die Klimaflucht.



4 Waldaufforstung und -schutz

Ein sofortiger weltweiter Stopp von Waldrodungen würde einen schnellen und enormen Effekt auf die CO₂-Bilanz von Ländern haben: Indem die Bäume anthropogenes CO₂ aufnehmen, fungieren sie als Klimaschützer.



5 Smarte Städte

Mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung lebt in Städten, in denen 75% der weltweiten Energieemissionen produziert werden. Nachhaltiger grüner Umbau der Infrastruktur, Energieproduktion und Hausisolierung sollten hier oberste Klimaziele sein.



6 Energie und Politikwende

Der Ausbau der Solarenergie und eine effiziente Speicherung müssen in den Fokus der Subventionen rücken, Kohle- und Gaskraftwerke sollten dagegen CO₂-Abgaben leisten, statt Subventionen zu erhalten.



8 Agrarwende

Weg von Pestiziden, Nahrungsmittelverschwendung, Biodiversitätsverlust und industrieller Monokultur, zurück zur biologischen Landwirtschaft, vielen kleinen Permakulturhöfen und gesunden Böden, die als CO₂-Speicher dienen.



7 Wirtschaftswende

Das Ende des Wachstums einleiten: In Zukunft sollten Nachhaltigkeit, Recycling, grüne Produktion und Ressourcenschonung oberste Priorität haben. An der Stelle von Expansion und Ausbeutung rückt „Grüne Effizienz“.



Internationale Nachhaltigkeitsziele - Sustainable Development Goals



Bildquelle: www.sdg-portal.de

Klimaschutz – Was läuft schon in der Region...

European Energie Award®

eea Kommunen in der Region S-B-H

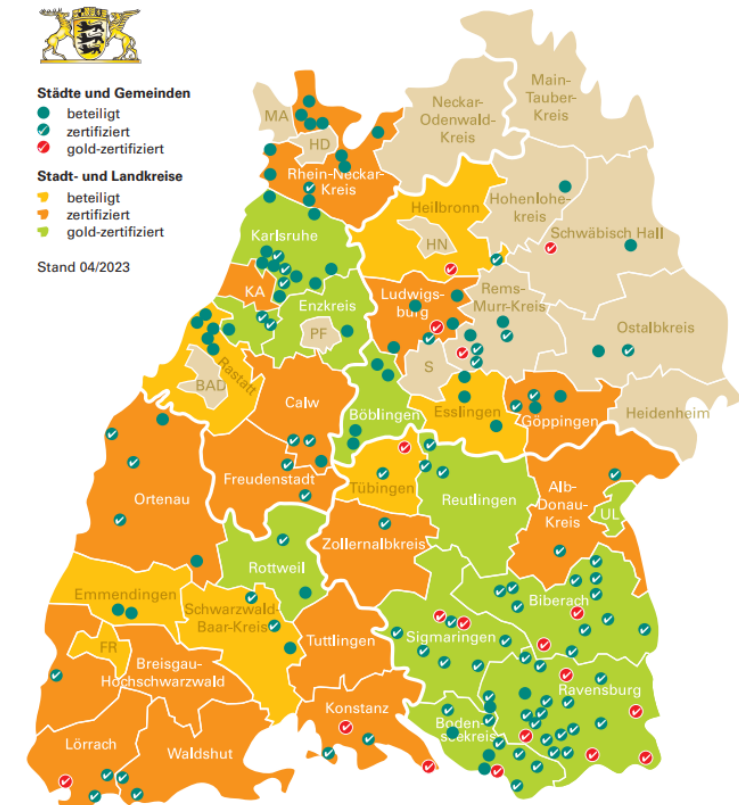
- Landkreis Tuttlingen
- Landkreis Rottweil
- Schwarzwald-Baar-Kreis
- Villingen-Schwenningen
- Bad Dürkheim
- Königfeld
- Oberndorf

European Energy Award in Baden-Württemberg



- Städte und Gemeinden**
- beteiligt
 - zertifiziert
 - gold-zertifiziert
- Stadt- und Landkreise**
- beteiligt
 - zertifiziert
 - gold-zertifiziert

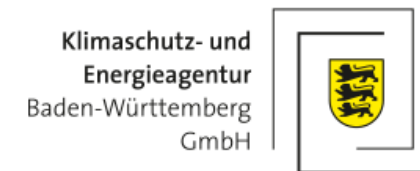
Stand 04/2023



© KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH

PV-Netzwerk Region S-B-H

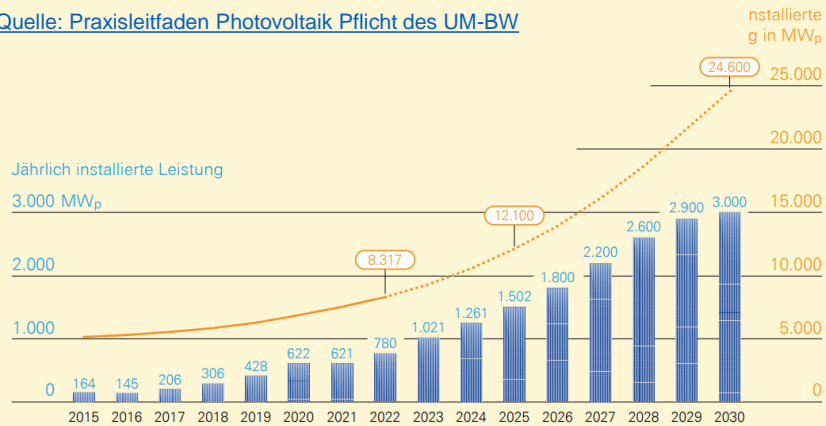
- 12 aktive regionale PV-Netzwerken in BaWü
- Maßnahme der Solaroffensive des Landes
- Landesweite Koordination Solar Cluster und KEA:



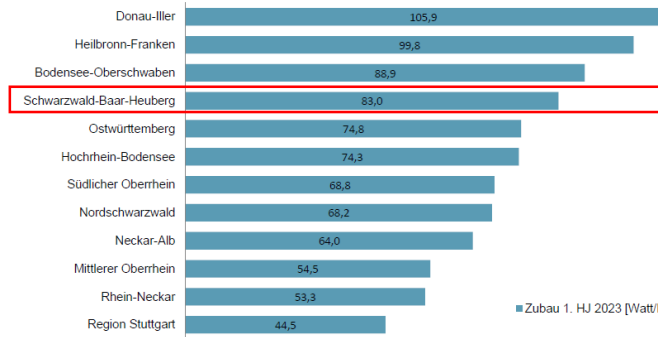
- Gemeinsam mit Energieagenturen, Initiativen, Firmen, Kommunen, Verbänden
- Mehr Infos unter <https://www.photovoltai-k-bw.de/regionale-pv-netzwerke/schwarzwald-baar-heuberg>

PV Ausbauziele BW u. Ergebnisse 2023

Quelle: Praxisleitfaden Photovoltaik Pflicht des UM-BW



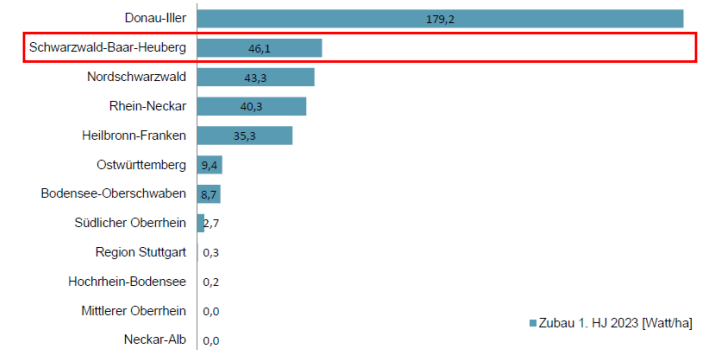
Photovoltaik-Liga Baden Württemberg
Gebäudeanlagen je Region
Zubau im 1. HJ 2023
in Watt Peak pro Einwohner, sortiert nach Zubau



Quelle: KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg. Die Daten basieren auf Anlagendaten des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur, aufbereitet von ZSW. Die Daten des Marktstammdatenregisters unterliegen einer ständigen Prüfung und rückwirkender Korrektur durch die BNetzA, von daher stellt diese Auswertung eine Momentaufnahme dar. Die Aufbereitung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit der Daten. Zubau für 1. HJ 2023 Stand August 2023, Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt BW, 2023

Quelle: www.photovoltaiik-bw.de

Photovoltaik-Liga Baden Württemberg
Freiflächenanlagen je Region
Zubau im 1. HJ 2023
in Watt Peak pro Hektar, sortiert nach Zubau

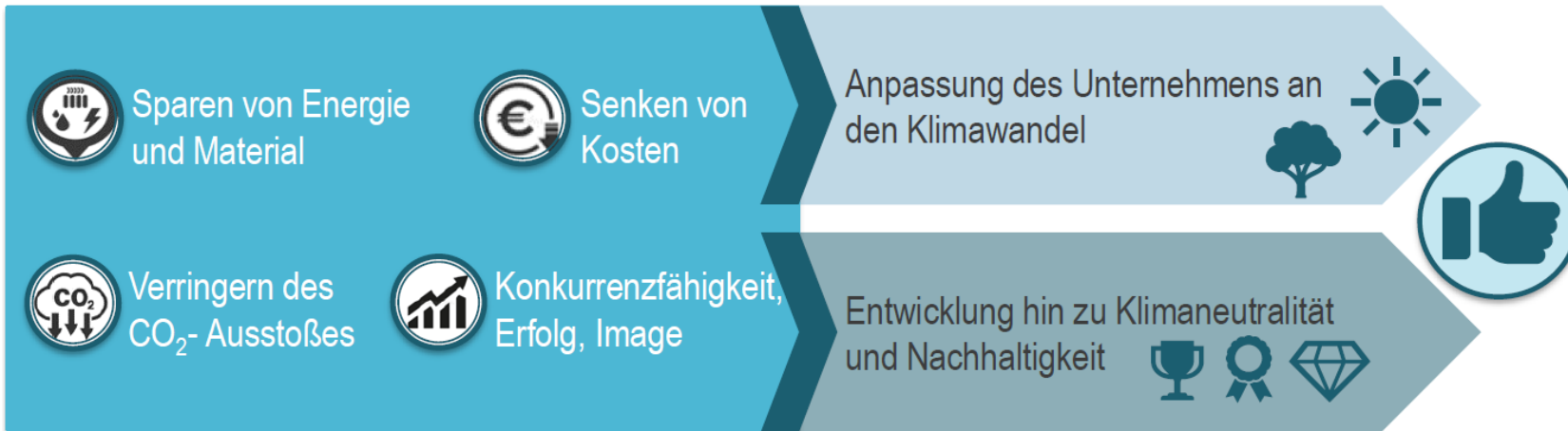


Quelle: KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg. Die Daten basieren auf Anlagendaten des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur, aufbereitet von KEA-BW. Die Daten des Marktstammdatenregisters unterliegen einer ständigen Prüfung und rückwirkender Korrektur durch die BNetzA, von daher stellt diese Auswertung eine Momentaufnahme dar. Die Aufbereitung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit der Daten. Zubau für 1. HJ 2023 Stand August 2023, Bodenfläche: Statistisches Landesamt BW, 2023

DIE LANDES-STRATEGIE RESSOURCENEFFIZIENZ



Material- und Energieeffizienz in Unternehmen steigern durch KEFF+



→ Im besonderen Fokus stehen kleine und mittlere Produktionsunternehmen (KMU)

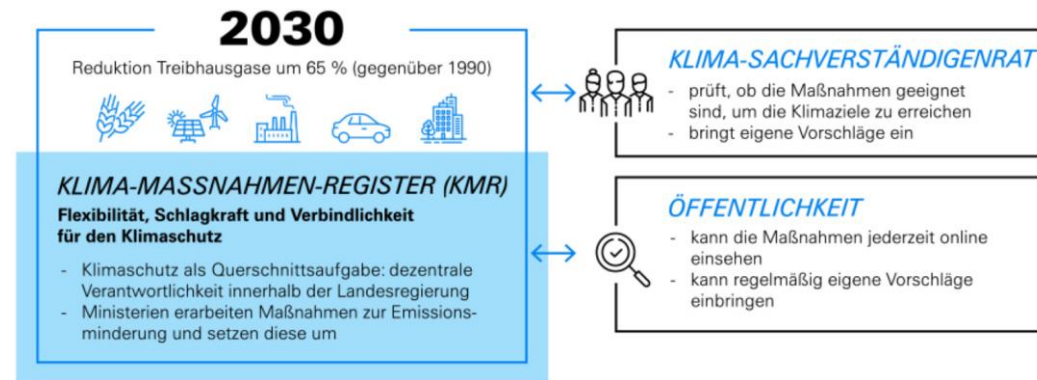
→ Info & Anmeldung direkt beim regionalen KEFF+Moderator
Tel. 07461 908 1818, E-Mail: RegionSBH@keffplus-bw.de

Gesetze

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Klimaschutzziele

Der Treibhausgasausstoß des Landes Baden-Württemberg soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent sinken. Bis zum Jahr 2040 soll über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.



Quelle: <https://klimaschutzland.baden-wuerttemberg.de/kmr>

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

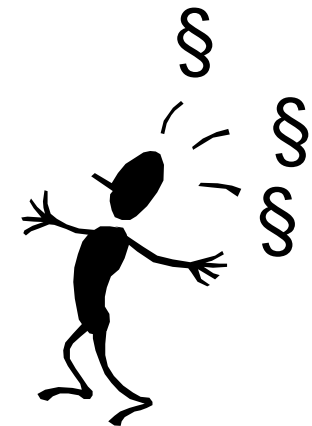
PV-Pflicht

Wie groß muss die PV-Anlage sein:

- Modulfläche min. 60% der (geeigneten) Dachfläche (oder Stellplatzfläche)
- Wenn ursprüngliche Dachfläche durch anderweitige „Notwendige Nutzungen“ (Dachterrassen,...) verkleinert wird 75%
- Wenn öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung besteht 30% (gilt nicht bei freiwilliger Dachbegrünung)

Ersatzweise:

- 0,06kWp je m² überbauten Grundstücksfläche (Bei Neubau Wohngebäude/ Dachsanierung)
- 5,5m²Solarthermie je 1kWp
- max. zu installierende Größe 300kWp



Novelle GEG – Kurzüberblick Änderungen gemäß Bundestagsbeschluss

- In **Neubaugebieten** muss ab dem **1. Januar 2024** jede neu eingebaute Heizung mindestens **65 Prozent erneuerbare Energie** nutzen.
- Für **Bestandsgebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden**, gilt diese Vorgabe abhängig von der Gemeindegröße **nach dem 30. Juni 2026 bzw. 30. Juni 2028**. Diese Fristen sind angelehnt an die im Wärmeplanungsgesetz vorgesehenen Fristen für die Erstellung von Wärmeplänen. Ab den genannten Zeitpunkten müssen neu eingebaute Heizungen in Bestandsgebäuden und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten die Vorgaben des Gesetzes erfüllen. Um es den Eigentümern zu ermöglichen, die für sie passendste Lösung zu finden, kann für eine Übergangsfrist von fünf Jahren noch eine Heizung eingebaut werden, die die 65-Prozent-EE-Vorgabe nicht erfüllt.



Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/09/geg.html>

Novelle GEG – Kurzüberblick Änderungen gemäß Bundestagsbeschluss

- **Bestehende Heizungen sind von den Regelungen nicht betroffen** und können weiter genutzt werden. Auch wenn eine Reparatur ansteht, muss kein Heizungsaustausch erfolgen.
- Der **Umstieg auf Erneuerbare erfolgt technologieoffen**. Bei einem Heizungseinbau oder Heizungsaustausch können Eigentümer frei unter verschiedenen Lösungen wählen: Anschluss an ein Wärmenetz, elektrische Wärmepumpe, Stromdirektheizung, Biomasseheizung, Hybridheizung (Kombination aus Erneuerbaren-Heizung und Gas- oder Ölkessel), Heizung auf der Basis von Solarthermie und „H2-Ready“-Gasheizungen, also Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass es einen rechtsverbindlichen Investitions- und Transformationsplan für eine entsprechende Wasserstoffinfrastruktur vor Ort gibt.



Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/09/geg.html>

Novelle GEG – Kurzüberblick Änderungen gemäß Bundestagsbeschluss

- Daneben ist jede andere Heizung auf der Grundlage von Erneuerbaren Energien bzw. eine Kombination unterschiedlicher Technologien zulässig. Dann ist ein rechnerischer Nachweis für die Erfüllung des 65%-Kriteriums zu erbringen.
- Um auch bei **Öl- und Gasheizungen, die ab dem 1. Januar 2024 eingebaut werden**, den Weg Richtung klimafreundliches Heizen einzuschlagen, **müssen diese ab dem Jahr 2029 stufenweise ansteigende Anteile von grünen Gasen oder Ölen verwenden: Ab dem 1. Januar 2029 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 60 Prozent.**



Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/09/geg.html>

Novelle GEG – Kurzüberblick Änderungen gemäß Bundestagsbeschluss

- Das Gebäudeenergiegesetz enthält weitere **Übergangsregelungen, z.B. wenn der Anschluss an ein Wärmenetz in Aussicht steht**, und eine allgemeine Härtefallregelung, die auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht ermöglicht. Im Einzelfall wird dabei etwa berücksichtigt, ob die notwendigen Investitionen in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag oder in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen. Auch Fördermöglichkeiten und Preisentwicklungen fließen hier ein. **Aber auch aufgrund von besonderen persönlichen Umständen, wie etwa einer Pflegebedürftigkeit, kann eine Befreiung von der Pflicht zum Heizen mit Erneuerbaren gewährt werden.**



Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/09/geg.html>

Bundeswärmep lanung

Hinweise zum Umgang mit bestehenden Wärmep länen findet sich in der Begründung zu §5 und 26:

In Kommunen, in denen bereits ein Wärmep lan auf landesrechtlicher Grundlage vorliegt, liegt es damit in der Entscheidung der Gemeinde, ob sie § 71 Absatz 8 GEG zur Wirkung bringt. Sie kann den Wärmep lan überprüfen und anschließend eine Gebietsausweisung vornehmen, muss es aber nicht. Sie kann den bestehenden Wärmep lan überprüfen und anschließend eine Gebietsausweisung vornehmen, muss es aber nicht.

Entscheidet sich die nach Landesrecht zuständige Stelle für eine solche Gebietsausweisung vor dem 30. Juni 2028, darf sie dies nur dann tun, wenn sie vorher den Wärmep lan auf Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Ausweisung eines oder mehrerer Wasserstoffnetzausbaugelände überprüft. Die zuständige Stelle kann zu diesem Zwecke im Rahmen der Überprüfung nach § 14 feststellen, dass sich ein Gebiet nicht für die Versorgung durch ein Wasserstoffnetz geeignet ist, wenn die dort geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 5 (Bestehender Wärmep lan)

Das vorliegende Bundesgesetz, mit dem die Wärmep lanung verpflichtend eingeführt wird und das darüber hinaus auch Vorgaben an den Inhalt des Wärmep lans macht, tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, zu dem in einigen Ländern bereits mit der Erstellung von Wärmep länen begonnen wurde. Vereinzelt liegen Wärmep läne bereits vor. Das Bundesgesetz muss daher eine Regelung vorsehen, welche Auswirkungen das Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen auf bestehende oder in der Erstellung befindlichen Wärmep läne hat. Dieser Aufgabe kommt § 5 zu.

Zu Absatz 1

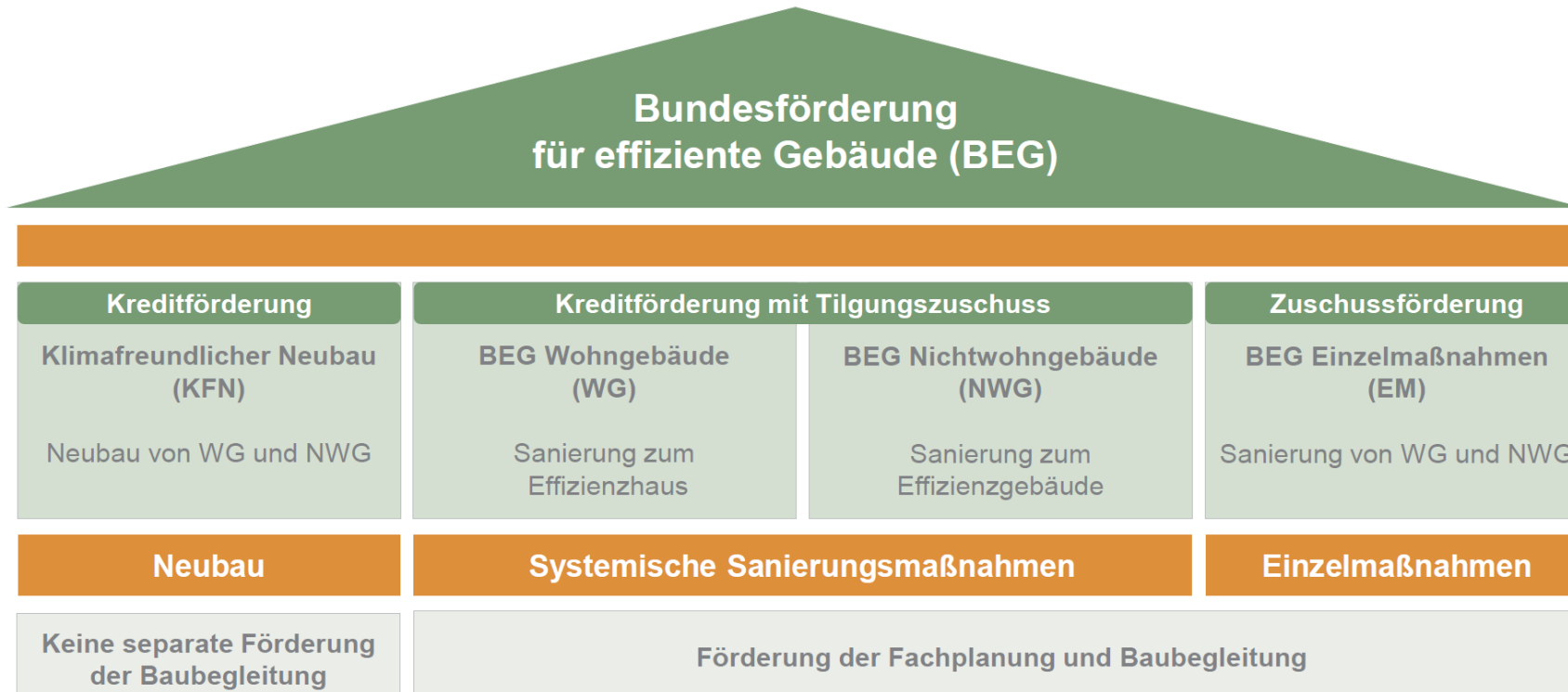
§ 5 Absatz 1 sieht hierzu zunächst Bestandsschutz für bestehende oder in der Erstellung befindliche Wärmep läne vor. Danach gilt für diese Wärmep läne bzw. die durch sie beplanten Gebiete die in § 4 vorgesehene Pflicht nicht. Abgestellt wird auf die Umsetzungsfristen in § 4 Absatz 2: alle Wärmep läne, die bereits erstellt und veröffentlicht worden sind (auch wenn sie noch nicht veröffentlicht wurden), genießen insofern Bestandsschutz. Sie müssen die Vorgaben, die dieses Gesetz an die Wärmep lanung und Wärmep läne macht, erst bei der Fortschreibung einhalten.

§ 5 Absatz 1 gilt dabei für alle Wärmep lanungen in Ländern, die über landesrechtliche Regelungen oder Vorgaben an die Erstellung von Wärmep länen verfügen (einschließlich Energienutzungsplänen). Für die Inanspruchnahme der Bestandsschutzregelung kommt es nicht darauf an, welche Vorgaben auf landesrechtlicher Ebene gemacht werden. Entscheidend ist, dass der Wärmep lan mit den landesrechtlichen Regelungen übereinstimmt.

Fördermittel

Fördermittel

Förderprogramm BEG ein kurzer Überblick



Quelle: <https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg/>

Fördermittel



Max. förderfähiger Betrag 60.000 €/WE je Kalenderjahr

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	iSFP-Bonus	Heizungs-Tausch-Bonus	Wärmepumpen-Bonus*	max. Fördersatz	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %			20 %	50 %
Anlagentechnik (außer Heizung)	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung und Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme	15 %	5 %			20 %	
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	Solarkollektoranlagen	25 %		10 %		35 %	
	Biomasseheizungen	10 %		10 %		20 %	
	Wärmepumpen	25 %		10 %	5 %	40 %	
	Brennstoffzellenheizungen	25 %		10 %		35 %	
	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	25 %		10 %		35 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (ohne Biomasse)	30 %				30 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %				25 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 75 % Biomasse)	20 %				20 %	
	Anschluss an ein Gebäudenetz	25 %		10 %		35 %	
	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %		10 %		40 %	
Heizungsoptimierung	Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden	15 %	5 %			20 %	

* Der Wärmepumpen-Bonus beträgt maximal 5 %, auch wenn gleichzeitig die Anforderungen an die Wärmequelle und an das Kältemittel erfüllt werden.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. Januar 2023

Quelle: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_em_foerderuebersicht.pdf?__blob=publicationFile&v=12

Fördermittel

BEG Effizienzhaus im Bestand u. Boni

	Standard		Klassen (nicht untereinander kumulierbar)		Boni (zusammen Deckelung auf 20 %, kumulierbar mit Klassen)	
	Tilgungszuschuss	Zuschuss (nur Kommunen)	EE	NH	WPB	SerSan
EH Denkmal	5 %	20 %	5 %	5 %		
EH 85	5 %	20 %	5 %	5 %		
EH 70	10 %	25 %	5 %	5 %	10 % (nur EE-Klasse)	
EH 55	15 %	30 %	5 %	5 %	10 %	15 %
EH 40	20 %	35 %	5 %	5 %	10 %	15 %

Maximal förderfähiger Betrag 120.000 €/WE, bei EE-Standard 150.000 €/WE

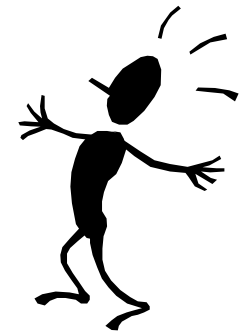
Quelle: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B4rderprodukte/Bundesf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude-Wohngeb%C3%A4ude-Kredit-\(261-262/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B4rderprodukte/Bundesf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude-Wohngeb%C3%A4ude-Kredit-(261-262/)

Fördermittel

BEG geplante Anpassungen im Zuge der Novelle des GEG

- Aufnahme der Anforderung 65% EE.
- Grundförderung Heizung 30%
 - plus Boni bei HHE bis 40.000 € 30%
 - plus Klimageschwindigkeitsbonus 20%
 - Boni in Summe kombinierbar bis max. 70%
- Bis HHE 90.000 € Wiederaufnahme zinsgünstiges Ergänzungsdarlehen.
- Stärkung des iSFP. Evtl. erhöhter förderfähiger Maximalbetrag bei Sanierung der Gebäudehülle, bei vorliegen eines iSFP, Beibehaltung der 5% Erhöhung.

Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/09/geg.html>



Fördermittel

Klimafreundlicher Neubau

Förderung für den Neubau im Effizienzhausstandard 40 im Wohn- und Nichtwohngebäude.

Förderung Wohngebäude

Klimafreundliches Wohngebäude max. 100.000 € / Wohneinheit

Klimafreundliches Wohngebäude **mit QNG** max. 150.000 € / Wohneinheit

Förderstufe	Max. Kredit je qm Nettogrundfläche	Max. Kredit je Vorhaben
Klimafreundliches Nichtwohngebäude	2.000 Euro	10 Mio. Euro
Klimafreundliches Nichtwohngebäude – mit QNG	3.000 Euro	15 Mio. Euro
Kommunen Zuschuss 5% mit QNG 12,5%		

Zinssatz derzeit WG ab 0,01%, NWG ab 0,01% Stand 23.09.2023.



Quelle: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Klimafreundlicher-Neubau-%E2%80%93-Nichtwohngeb%C3%A4ude-\(299\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Klimafreundlicher-Neubau-%E2%80%93-Nichtwohngeb%C3%A4ude-(299)/)

Fördermittel

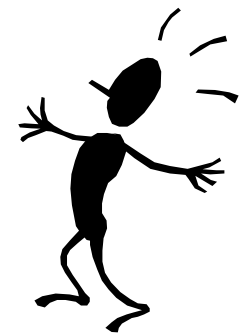
KfW - Solarstrom für Elektroautos

- Für Eigentümer/innen von selbstgenutzten Wohngebäuden, die ein Elektroauto besitzen/anschaffen
- Förderung -Zuschuss:

Fördergegenstand	Förderfähige Dimensionierung	Förderbetrag
Photovoltaikanlage	mindestens 5 kWp	600 Euro pro kWp, maximal 6 000 Euro
Speicher	mindestens 5 kWh	250 Euro pro kWh, maximal 3 000 Euro
Ladestation	mindestens 11 kW	600 Euro für die Ladestation
Optional als Innovationskomponente: Bidirektionale Ladestation	mindestens 11 kW	1 200 Euro für die bidirektionale Ladestation

- Förderung **nur für das Gesamtsystem**:
neue Ladestationen, PV und Speicher (Einzelne Komponenten sind **nicht** förderfähig)

Antragstellung ab 26.09.2023 möglich.



Quelle: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Solarstrom-f%C3%BCr-Elektroautos-\(442\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Solarstrom-f%C3%BCr-Elektroautos-(442)/)

Fördermittel

Kommunalrichtlinie - das Förderpaket für Kommunen

Die Fördermöglichkeiten
der **Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz**

**gültig ab
1.11.2022**

	Antragsberechtigte	Finanzschwache Kommunen*	Bewilligungszeitraum
Strategische Förderschwerpunkte			
Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz	70%	90%	18 Monate
Energiemanagement	70%	90%	36 Monate
Umweltmanagement	50%	70%	18 Monate
Energiesparmodelle	70%	90%	48 Monate
Kommunale Netzwerke: Gewinnungsphase	max. 5.000 €	max. 5.000 €	12 Monate
Kommunale Netzwerke: Netzwerkphase	60%	80%	36 Monate
Machbarkeitsstudien	50%	70%	12 / 24 Monate
Klimaschutzkoordination	70%	90%	48 Monate
Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management	70%	100%**	24 Monate
Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	40%	60%	36 Monate
Ausgewählte Maßnahme aus Klimaschutzkonzept	50%	70%	36 Monate
Vorreiterkonzept	50%	70%	12 Monate
Fokuskonzepte: Erstellung	60%	80%	12 Monate
Fokuskonzepte: Umsetzungsmanagement	40%	60%	24 Monate
Kommunale Wärmeplanung	90%***	100%***	12 Monate

Investive Förderschwerpunkte

Außen- und Straßenbeleuchtung	25%	40%	12 Monate
Straßenbeleuchtung: adaptive Regelung	40%	55%	12 Monate
Beleuchtung für Lichtsignalanlagen	20%	35%	12 Monate
Innen- und Hallenbeleuchtung	25%	40%	12 Monate
Raumlufttechnische Anlagen	25%	40%	12 Monate
Mobilitätsstationen	50%	65%	24 Monate
Radverkehrsinfrastruktur	50%	65%	24 Monate
Bike+Ride Radabstellanlagen	70%	85%	24 Monate
Sammlung von Garten- und Grünabfällen	40%	55%	18 Monate
Bioabfallvergärungsanlagen	40%	55%	36 Monate
Siedlungsabfalldeponien	50%	65%	18 – 24 Monate
Abwasserbewirtschaftung	30%	45%	12 – 48 Monate
Trinkwasserversorgung	30%	45%	24 – 36 Monate
Rechenzentren	40%	55%	12 Monate
Weitere investive Maßnahmen	40%	55%	12 Monate

* Antragsberechtigte aus Braunkohlerevieren gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020, das heißt das Lausitzer Revier, das Mitteldeutsche Revier und das Rheinische Revier, sind finanzschwachen Kommunen gleichgestellt. Alle Angaben ohne Gewähr.

** Bis zum 31.12.2022 sind finanzschwache Kommunen von der Pflicht zur Erbringung eines Eigenanteils befreit.

*** Bei Antragstellung bis 31.12.2023 können Antragstellende von einer erhöhten Förderquote von 90 % profitieren. Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten (gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020) profitieren bei Antragstellung bis 31.12.2023 von einer erhöhten Förderquote von 100 %. Nach diesem Datum beträgt der Zuschuss 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben; für finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten beträgt der Zuschuss 80 %.

Hinweise

- Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine vereinfachte Visualisierung der Kommunalrichtlinie. Maßgeblich für die Förderung sind die Informationen in der Kommunalrichtlinie mit Gültigkeit ab 01.11.2022.
- Antragsberechtigt sind etwa Kommunen, kommunale Unternehmen, Bildungsträger, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine und Sportvereine sowie Religionsgemeinschaften. Eine Übersicht über alle Antragsberechtigten entnehmen Sie bitte dem Fachantragstellungsbogen.
- Bitte beachten Sie die Höhe der Zuwendungen gemäß Nummer 7.4 sowie die Höhe der zu erbringenden Eigenanteile gemäß Nummer 7.5 der Kommunalrichtlinie.

Kommunalrichtlinie 2022-2027

WAS WIR HEUTE TUN, ENTSCHIEDET DARÜBER, WIE DIE WELT MORGEN AUSSIEHT!

Marie von Ebner-Eschenbach

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Energieagentur für die Region
Schwarzwald-Baar-Heuberg
Tobias Bacher

www.ea-sbh.de

Bildquelle: www.pixabay.com